

Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

(1) In den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaarach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe besteht je ein Ortsbeirat. Für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach besteht ein gemeinsamer Ortsbeirat.

(2) Für die Stadtteile Innenstadt, Alterlangen, Ost, Süd, Anger/Bruck und Büchenbach besteht je ein Stadtteilbeirat.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Die Beiräte können in allen den Orts- bzw. Stadtteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

(2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben die Beiräte möglichst frühzeitig über alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(3) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. Die Stadtteilbeiräte bestehen aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen.

(3) Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Wahlergebnis der Fraktionen und Gruppen bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl im jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil. Jede Fraktion und Gruppe schlägt so viele Personen und Ersatzpersonen vor, wie ihr durch die Berechnung nach Satz 1 zustehen. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.

(4) Stadtratsmitglieder können nicht Mitglied in einem Beirat sein.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat rückt die nach Abs. 3 Satz 2 benannte Ersatzperson nach.

(6) Die durch Stadtratsbeschluss berufenen Ersatzpersonen der jeweiligen Beiräte können bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder als Vertreter*in tätig werden. Die Ersatzpersonen der Beiräte erhalten die Sitzungsunterlagen.

§ 4 Vorsitz

Der jeweilige Beirat wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter*innen aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im jeweiligen Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder der Beiräte erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindefassung.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.

(2) Die im Orts- bzw. Stadtteil wohnenden Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Gleiches gilt für ein von den Fraktionen und Gruppen des Stadtrates für die Betreuung des Orts- bzw. Stadtteils bestimmtes Stadtratsmitglied.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der nach dieser Satzung bestellten Beiräte beginnt am 1. Tag des auf die Bestellung folgenden Monats, sie endet mit der Amtszeit des laufenden Stadtrats.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte vom 29. Dezember 1972 i.d.F. vom 27. Juli 2015 / In-Kraft-Treten am 1. September 2015 (Amtsblätter Nr. 1 vom 4. Januar 1973 und Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 13. August 2015) außer Kraft.